

## Antrag

Hannover, den 11.06.2024

Fraktion der CDU

### **EU-Entwaldungsverordnung: Die Kohärenz der Regelungen und Politiken sicherstellen, die Umsetzung erleichtern und ein „Bürokratiemonster“ vermeiden**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Die Entwaldungsverordnung der Europäischen Union (EU Deforestation Regulation - EUDR) zielt auf die Eindämmung des Handels mit Produkten ab, die mit Waldschädigung in Zusammenhang stehen. Von diesen Regelungen sind insbesondere Holz, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Rind und Kautschuk sowie daraus hergestellte Produkte und alle mit diesen Erzeugnissen befassten Wertschöpfungsstufen - von der Landwirtschaft bis zum Einzelhandel - betroffen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Anforderungen liegt bei den Unternehmen, die durch unterschiedliche Berichts- und Nachweispflichten belegen müssen, dass ihre Lieferketten nicht durch Entwaldung, Waldschädigung oder Verletzungen der Rechte indigener Völker gekennzeichnet sind. Auf Grundlage der zusammengetragenen Informationen, zu denen u. a. auch Daten zur Geolokalisierung der Erzeugungsf lächen zählen, sowie von Maßnahmen zur Risikobewertung und Risikominimierung sollen Unternehmen vor dem Inverkehrbringen ihrer Produkte eine Sorgfaltserklärung abgeben und die Verantwortung für deren Konformität übernehmen. Die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten implementierten Maßnahmen müssen mindestens jährlich überprüft und veröffentlicht werden. Zudem sind die Unternehmen verpflichtet, den Behörden bei Kontrollen Zutritt zum Betriebsgelände und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Ab Übermittlung der Sorgfaltserklärung gilt eine fünfjährige Aufbewahrungspflicht.

Die EUDR ist am 30. Juni 2023 in Kraft getreten und ab dem 30. Dezember 2024 durch größere sowie ab dem 30. Juni 2025 durch kleine und mittlere Unternehmen anzuwenden. Gespräche mit betroffenen Unternehmen zeigen, dass die EUDR als erhebliche bürokratische Belastung wahrgenommen wird. Zudem wird die für die Umsetzung der Regelungen zur Verfügung stehende Zeit als zu gering eingeschätzt, da zu einer termingerechten Umsetzung der Vorschriften jetzt bereits Kontrakte geschlossen werden müssten. Dies ist aber wegen der noch bestehenden erheblichen Rechtsunsicherheit nicht möglich.

Im Dezember 2023 hat der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik und Ernährung beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (WBAE) seine Empfehlungen für eine sinnvolle Ausgestaltung der Sorgfaltspflichtenregelungen in Lieferketten, zu denen auch die EUDR zählt, vorgelegt. Der WBAE begründet seine Empfehlungen u. a. damit, „dass Sorgfaltspflichten bei zu starker Fokussierung auf wirkungslose Formalien zu ‚Bürokratiemonstern‘ werden.“ (S. IV).

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass

1. die Regelungen der EUDR dahin gehend vereinfacht werden, dass eine „Nullrisiko“-Kategorie für Produkte, die nachweislich ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, eingeführt wird und die Unternehmen, die diese Produkte herstellen oder vermarkten, von der Verordnung ausgenommen werden,
2. alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union prinzipiell als Staaten mit „geringem Risiko“ eingestuft werden, solange keine gegensätzlichen wissenschaftlich oder anderweitig fundierten Erkenntnisse vorliegen,
3. geeignete Unterstützungsangebote für Unternehmen, die die EUDR umzusetzen und in diesem Zusammenhang u. a. ein Risikomanagementsystem zu implementieren haben, bereitgestellt werden,

4. durch nationale oder supranationale Behörden konkrete Leitlinien für eine praxisgerechte und rechtssichere Umsetzung der Verordnungsinhalte zur Verfügung gestellt und dadurch die Komplexität der Verordnung sowie die sie kennzeichnenden, erheblichen Interpretationsspielräume reduziert werden,
5. sich beim Bund und der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass bis zum 31. Dezember 2024 die für eine effiziente Umsetzung der Entwaldungsverordnung notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, namentlich das der Einstufung von Ländern und Landesteilen bezüglich ihres Entwaldungsrisikos dienende Benchmarking-System sowie das zur Sicherstellung der Compliance von Marktteilnehmern und Händlern und der Unterstützung risikobasierter Analysen durch die zuständigen Behörden erforderliche Informationssystem,
6. geprüft wird, ob die Ziele der EUDR auch dann erreicht werden, wenn zwecks einer Vereinfachung der Nachweispflichten die Sorgfaltspflicht auf den Erst-Inverkehrbringer übertragen wird,
7. etablierte, qualitätsgesicherte Zertifizierungssysteme in die Umsetzung der EUDR eingebunden werden,
8. es als Erfüllung der Sorgfaltspflichten anerkannt wird und Unternehmen vor Haftung und Sanktionen geschützt sind, wenn sie bei einschlägig zertifizierten Lieferanten einkaufen (Safe Harbour-Regelung),
9. durch geeignete Politiken und Unterstützungsangebote für die betroffenen Unternehmen die unternehmerische Lieferantenentwicklung unterstützt wird,
10. die Umsetzungsfrist der Verordnung angemessen, möglichst um mindestens zwei Jahre verlängert wird,
11. dafür Sorge getragen wird, dass die Kohärenz der verschiedenen Sorgfaltspflichtenregelungen, etwa des EU-Lieferkettengesetzes und der EUDR, untereinander sowie mit relevanten Politikfeldern, beispielsweise der Handels- und der Entwicklungspolitik, sichergestellt wird,
12. der für eine wirksame Umsetzung der EUDR notwendige Dialog mit den Handelspartnern der Europäischen Union bi- und multilateral fortgesetzt wird.

#### Begründung

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik und Ernährung beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass sich Sorgfaltspflichtenregelungen in Lieferketten wie die EUDR bei ungünstiger Ausgestaltung zu „Bürokratiemonstern“ entwickeln können. Dies würde sowohl die Bemühungen um eine Belebung der wirtschaftlichen Entwicklung als auch den verbreiteten Wunsch nach Bürokratieabbau konterkarieren. Um dies zu verhindern, müssen - ohne die Erreichung ihrer Ziele zu gefährden - eine Vereinfachung der EUDR vorgenommen, Auslegungsfragen schnellstmöglich geklärt sowie die Regelungen der EUDR auf andere Sorgfaltspflichtenregelungen sowie relevante Politikfelder abgestimmt werden.

Die EUDR betrifft in erheblichem Umfang kleine und mittlere Unternehmen, die nur über eingeschränkte Managementkapazitäten verfügen. Diese Unternehmen benötigen daher bei der Umsetzung der Regelungen der EUDR vielfach Unterstützung; entsprechende Angebote sind schnellstmöglich bereitzustellen.

Aus den bereits gesammelten Erfahrungen mit der Umsetzung der EUDR ist deutlich geworden, dass ihre Anforderungen zum Teil zu weitgehend sind und die Frist für die Umsetzung der Verordnung angesichts der Komplexität der Regelungen nicht angemessen ist. Der notwendige Abschluss von Verträgen innerhalb der betroffenen Wertschöpfungsketten müsste gegenwärtig bereits erfolgen, ist aber aufgrund der beträchtlichen Rechtsunsicherheiten sowie der noch mangelhaften administrativen Vorbereitung durch die Europäische Union (Benchmarking-System, Informationssystem) noch nicht möglich. Werden die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst effiziente Umsetzung des neuen Rechts nicht zeitnah geschaffen, droht ein Fehlstart der EU-Entwaldungsverordnung.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Verteilt am 11.06.2024)